



Gemeinde Burg i.L.

Gebührenordnung

Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

§ 1 Geltung	1
§ 2 Besonderer Aufwand	1
§ 3 Erlass der Gebühren	1
§ 4 Einsprache	1
B Gebühren	2
§ 5 Gemeindeverwaltung, allgemein	2
§ 6 Einwohner/innen Dienste	2
§ 7 Bauwesen	2
§ 8 Dienstleistungen Wasserversorgung Burg i.L.	2
§ 9 Kontrolle der Neutralisation und Einleitung des Poolwassers In die Kanalisation	2
§ 10 Reklamebewilligungen	3
§ 11 Mahngebühren	3
§ 12 Miete von Schul- und Gemeinderäumen pro Anlass	3
§ 13 Miete Sportplatz pro Anlass	3
§ 14 Miete Zelt und Festmobiliar	3
§ 15 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für Anlässe	3
§ 16 Freinachtbewilligungen für Anlässe	3
§ 17 Schneeräumung auf Privatstrassen, private Hauszufahrten und Vorplätzen	3
C Schlussbestimmungen	3
§ 18 Inkraftsetzung	3

Der Gemeinderat der Gemeinde Burg i.L. beschliesst gestützt auf §§ 70 und 152 des Gemeindegesetzes, § 1 der kantonalen Verordnung über Gebühren im Zivilrecht und § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Burg i.L. folgende Gebührenordnung:

A Allgemeines

§ 1 Geltung

¹Diese Verordnung legt die Gebühren fest für Dienstleistungen, Bewilligungen und Bescheinigungen durch die Amtsstellen der Gemeinde.

²Die aufgeführten Gebühren richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben, den Gemeindereglementen und den Beschlüssen des Gemeinderats.

³Die Gebühren der gemeindeeigenen Reglemente werden separat geregelt.

⁴Gebühren für Geschäfte und Tätigkeiten, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben. Gibt es keine Vorgaben, so legt der Gemeinderat diese Gebühren fest.

§ 2 Besonderer Aufwand

Besonderer Aufwand für Abklärungen für schriftliche Antwort

- bis 30 Minuten CHF 30.00

- pro weitere angebrochene 30 Minuten CHF 60.00

Wegentschädigungen, Porti, Telefonate und Veröffentlichungen werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 3 Erlass der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beschwerde

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B Gebühren

§ 5 Gemeindeverwaltung, allgemein

Fotokopien für persönliche Zwecke pro Kopie A4	CHF 0.20 schwarz/weiss
	CHF 0.30 farbig
Fotokopien für persönliche Zwecke pro Kopie A3	CHF 0.40 schwarz/weiss
	CHF 0.60 farbig
Fotokopien für Dorfvereine	< 200 Kopien kostenlos
	> 200 Kopien CHF 0.20/Kopie

§ 6 Einwohner/innen Dienste

Heimatausweis	CHF 10.00
Identitätskarte Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte Kinder	CHF 35.00
Niederlassungs- oder andere Bescheinigung	CHF 10.00
amtliche Beglaubigung	CHF 20.00

§ 7 Bauwesen

Bewilligung Baugesuche Kleinbauten,

freistehende Kleinbaute, max. 12 m² / 2.50 m hoch CHF 200.00

a) Baugesuche:

Anfragen, Vorabklärungen, Vorprüfungen und Prüfung auf kommunaler Ebene.

Erste Stunde kostenlos, pro weitere angebrochene Stunde CHF 120.00
Wegentschädigung, Porti, Telefonate und Vervielfältigung werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Auskünfte über Bauparzellen:

Zoneneinteilung, Nutzungsberechnung, Kanalisationsanschlüsse und dergleichen sowie weitere Berechnungen bezüglich Bebaubarkeit.

- bis 30 Minuten	CHF 30.00
- pro weitere angebrochene 30 Minuten	CHF 60.00

Die Baubewilligungsgebühren sind auch für nicht ausgeführte Bauten oder zurückgezogene Gesuche fällig.

Kopie Katasteranzeigen CHF 10.00

Kanalisations- und Wasseranschluss-Begehren / - Bewilligung

c) Kanalisations-Begehren / -Bewilligung

à Konto CHF 600.00

Der definitive Betrag wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.

d) Wasseranschluss-Begehren / -Bewilligung

à Konto CHF 300.00

Der definitive Betrag wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.

e) Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Einstoffbrenner: Öl oder Gas

Einstufig	CHF 76.60
Zweistufig	CHF 91.40
Modulierend	CHF 91.40
Kontrolle auf Stickoxyd bei Heizungen über 70 kW (ohne Ölanalyse)	nach Aufwand

f) Holzfeuerungsanlagen

Visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 49.20
CO-Messung, Klagekontrolle, Aschenprobe	nach Aufwand
Je weitere visuelle Feuerungskontrolle im gleichen Haus/Wohnung	CHF 46.65
Administrative Kosten pro Anlage	CHF 44.10

Für Nachkontrollen gelten dieselben Gebühren.

§ 8 Dienstleistungen Wasserversorgung Burg i.L.

Aufwand für Dritte:

Bedienung für Hydranten, Bauwasseranschlüsse, Füllen von Schwimmbecken	
bis 30 Minuten	CHF 30.00
pro weitere angebrochene 30 Minuten	CHF 60.00

§ 9 Kontrolle der Neutralisation und Einleitung des Poolwassers in die Kanalisation

bis 30 Minuten	CHF 30.00
jede weitere angebrochene Stunde	CHF 60.00

§ 10 Reklamebewilligungen (Polizeireglement, Reklamewesen, § 21 Bewilligung)

Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc.	CHF 150.00
Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften	CHF 300.00

§ 11 Mahngebühren

Mahnung	CHF 50.00
Verzugszins gemäss aktuellem Verzugszins der kantonalen Steuerbehörde	

§ 12 Miete von Schul- und Gemeinderäumen pro Anlass

Ortsvereine und Kirchgemeinden	gratis
Einwohner/innen	CHF 50.00
Auswärtige	CHF 200.00
Kaution	CHF 400.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat	

§ 13 Miete Sportplatz pro Anlass

Ortsvereine und Kirchgemeinden—	gratis
Einwohner/Innen, inkl. Toilettenbenutzung	CHF 50.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat	

§ 14 Miete Zelt und Festmobiliar

Zelt

Ortsvereine und Kirchgemeinde	gratis
Einwohner/innen	CHF 50.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat	

Festmobiliar pro Garnitur

Ortsvereine und Kirchgemeinde	gratis
Einwohner/innen	CHF 10.00

§ 15 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für Anlässe (Gastgewerbe-gesetz Kt. BL)

Ortsvereine	gratis
Einwohner/Innen	CHF 100.00
Auswärtige	CHF 200.00

§ 16 Freinachtbewilligungen für Anlässe, gemäss kantonalen Ansätzen

Ortsvereine	gratis
Gemeindebearbeitungsgebühr	CHF 30.00

§ 17 Schneeräumung auf Privatstrassen, private Hauszufahrten und Vor-plätze

Strassenanstoss oder Parzellenanteil pro Jahr	CHF 50.00 pauschal
inkl. Anfahrt und mit Haftungsausschluss	

C Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Gebührenverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Burg i. L., 3. April 2018

Gemeinderat Burg i.L.

Dieter Merz
Gemeindepräsident

Doris Stuker
Gemeindeschreiberin